

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Anpassung der Beamtenbesoldung infolge der Anhebung der Grundsicherungsleistungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Hieraus ist von besonderer Bedeutung für die Regelung des Besoldungsrechts das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren; vergleiche Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, 1. Leitsatz, nach juris.

Das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Alimentationsprinzip abgeleitete Mindestabstandsgebot besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt; vergleiche Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummer 47 nach juris.

Das Bundesverfassungsgericht geht nach wie vor davon aus, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, sodass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf. Hierbei ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie eine vom Bundesverfassungsgericht aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht jedoch Leitbild der Beamtenbesoldung; vergleiche ebenfalls Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummer 47 nach juris.

Das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V Seite 597) hat im Rahmen der linearen Bezügeanpassung zum 1. Dezember 2022 bei der Bemessung der Besoldung die maßgeblichen Verhältnisse zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2022 zugrunde gelegt und in Bezug darauf die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag fortentwickelt. Insoweit wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs auf Landtagsdrucksache 8/1344, Seite 37 ff. verwiesen.

Die in den anderen Ländern verabschiedeten Anpassungsgesetze beruhen ebenfalls auf der für das Jahr 2022 maßgeblichen Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Grund für die Fokussierung auf die Entwicklung des Jahres 2022 ist, dass neben der Anhebung der Regelsätze durch Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 eine Vielzahl weiterer Parameter für das Jahr 2023 von der Entwicklung in ebendiesem Jahr abhängt. Dies betrifft neben den weiteren Grundsicherungsleistungen, und zwar insbesondere die Kosten der Unterkunft, auch die weitere Entwicklung der Besoldung unter anderem im Zuge der Übertragung des nächsten Tarifergebnisses zum TV-L. Die laufende Tarifeinigung vom 29. November 2021 hat eine Mindestlaufzeit bis September 2023.

Angesichts der Erhöhung der Grundsicherungsleistungen im Zuge der Einführung des sogenannten Bürgergeldes fordert der Beamtenbund dbb, auch die Besoldung der Beamtinnen und Beamten anzuheben, um den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstand der Beamtenbesoldung zum Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung von insgesamt mindestens 15 Prozent zu gewährleisten. Nach Medienberichten wird dieser Mindestabstand insbesondere bei den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit mehreren Kindern in immer mehr Fällen nicht eingehalten.

Auch in der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde von den Sachverständigen darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung des Abstandes zur Grundsicherung eine regelmäßige Überprüfung notwendig macht und im Jahr 2023 nach der Einführung des Bürgergeldes gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehen wird. In den Beratungen des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf wurde seitens des Finanzministeriums bestätigt, dass es diesbezüglich Handlungsbedarf gibt. In anderen Bundesländern werden entsprechende Gesetzentwürfe zur Anpassung der Beamtenbesoldung bereits beraten.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die beschriebene Thematik?

Aus der Anhebung der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch Einführung des Bürgergeldes ergibt sich in Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf das Mindestabstandsgebot Handlungsbedarf für den Besoldungsgesetzgeber.

2. Hat die Landesregierung bereits mit den Gewerkschaften Gespräche dazu geführt?
 - a) Wenn bereits Gespräche geführt wurden, welche Ergebnisse wurden erzielt?
 - b) Wenn nicht, für wann sind Gespräche mit den Gewerkschaften geplant?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Finanzministerium beabsichtigt, im ersten Quartal mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände Gespräche zur Fortentwicklung des Besoldungsrechts zu führen.

3. In welcher Form hat es bisher bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Besoldung der beamteten Dienstkräfte und der Höhe der familienbezogenen Besoldungsbestandteile einen Austausch mit den anderen Ländern und dem Bund gegeben?
 - a) Welche Positionen werden von den anderen Ländern und dem Bund zu dieser Frage vertreten?
 - b) Welche konkreten Ergebnisse wurden in Gesprächen mit den anderen Ländern und dem Bund erzielt?

Die fortlaufende Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ist ständiger Tagesordnungspunkt im fachlichen Austausch von Bund und Ländern im Arbeitskreis für Besoldungsfragen.

Zu a)

Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Einführung des Bürgergeldes Anlass für die Überprüfung in Bezug auf das Mindestabstandsgebot gibt.

Zu b)

Im Rahmen des fachlichen Austausches wurde kein gemeinsames Ergebnis erzielt. Hintergrund ist, dass dem Bund und den Ländern es in eigener Zuständigkeit obliegt, ihr Besoldungsrecht im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu regeln. Seit der Neuregelung der Gesetzgebungszuständigkeiten zum 1. September 2006 auf dem Gebiet des Besoldungsrechts im Zuge der Föderalismusreform I hat sich das Besoldungsrecht beim Bund und in den Ländern unterschiedlich entwickelt. Hieraus ergibt sich eine jeweils eigene Ausgangslage für die weitere Entwicklung des Besoldungsrechts.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung des DGB, den Abstand zur Grundsicherung bei Familien mit weniger als drei Kindern nicht maßgeblich durch Erhöhungsbeträge, sondern vordergründig durch die Grundbesoldung und allgemeine Besoldungsbestandteile zu gewährleisten?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verfügt der Besoldungsgesetzgeber auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen; vergleiche Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummer 47 nach juris.

Ausgehend von dem weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers haben die Länder im Zuge der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – mit Blick auf das Mindestabstandsgebot unterschiedliche Maßnahmen im Besoldungsrecht ergriffen beziehungsweise beabsichtigen diese. Hierzu zählen insbesondere:

- Systemwechsel zur Mehrverdienerfamilie als neue Bezugsgröße, teilweise in Kombination mit ausgewählten weiteren Maßnahmen wie etwa
 - einem Familienergänzungszuschlag bei fehlendem Mitverdienst,
 - der Neuausrichtung des Familienzuschlags durch Weiterentwicklung zu einem Orts- und Familienzuschlag,
 - der Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge,
 - der Erhöhung der jährlichen Sonderzahlung für Kinder,
 - der Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen oder Ehegatten und Kinder,
 - der Anhebung der Anfangsgrundgehälter durch Streichung von Erfahrungsstufen und
 - dem Wegfall der untersten Besoldungsgruppe durch eine Anhebung des betreffenden Eingangs- beziehungsweise Einstiegsamtes;

- schwerpunktmäßige Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge, und zwar alternativ durch Familienzuschläge
 - in einheitlicher Höhe für alle Besoldungsgruppen, gegebenenfalls abhängig von der für den Wohnort geltenden Mietstufe oder
 - in der zur Einhaltung des Mindestabstandsgebotes erforderlichen Höhe;
 - systematische Anhebung der Eingangssämter im mittleren und gehobenen Dienst, verbunden mit der Anhebung der Anfangsgrundgehälter durch Streichung von Erfahrungsstufen sowie einer Anhebung von Erhöhungsbeträgen zum kindbezogenen Familienzuschlag;
 - von der Unterhaltsverpflichtung für Kinder abhängige Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger selbst sowie deren berücksichtigungsfähige Ehegattinnen oder Ehegatten und Kinder.
5. Für welche Besoldungsgruppen und Fallkonstellationen besteht nach Einschätzung der Landesregierung durch die Anhebung der sozialrechtlichen Grundsicherungsleistungen ein Bedarf zur Anpassung der Besoldung?
- a) In welchem Umfang muss die Grundbesoldung erhöht werden, um den Mindestabstand von 15 Prozent einzuhalten (bitte tabellarisch für die gesamte Besoldungstabelle absolut und in Prozent darstellen)?
 - b) In welchem Umfang müssen Erhöhungsbeträge angehoben werden (bitte tabellarisch für die gesamte Besoldungstabelle absolut und in Prozent darstellen)?

Aufgrund der Vielzahl an denkbaren alternativen beziehungsweise kombinierten Maßnahmen im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers – vergleiche dazu die in der Antwort zu Frage 4 stichwortartig dargestellte teilweise sehr unterschiedliche Rechtsentwicklung in den Ländern – besteht von Verfassungs wegen zur Gewährleistung des Mindestabstandsgebotes weder eine Verpflichtung zur Erhöhung der Grundgehälter noch zur Anhebung von Erhöhungsbeträgen. Zudem sind etwaige auszugleichende Fehlbedarfe abhängig von der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Entwicklung der Grundsicherungsleistungen insgesamt sowie der Besoldung im Jahr 2023.

6. Wann plant die Landesregierung, dem Landtag einen Gesetzentwurf für eine Anpassung der Beamtenbesoldung hinsichtlich der genannten Thematik vorzulegen?

Die Landesregierung beabsichtigt, nach den Gesprächen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den kommunalen Landesverbänden einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Landtag im zweiten Halbjahr 2023 zuzuleiten.